

den sie aus beruflicher Notwendigkeit, aus Eitelkeit oder sonstigen Gründen vorgenommen, so fallen sie nicht mehr unter die Heileingriffe, sondern müssen sich als „Wunschbehandlungen“ eine straf- und standesrechtliche Sonderbehandlung gefallen lassen. Aus dem Wesen dieser Wunscherfüllung ergibt sich, daß der Umfang der Aufklärung gegenüber dringlichen Heileingriffen erheblich erweitert ist. Man wird die kosmetischen Operationen als einen Modellfall für extreme Aufklärung ansehen können.

Während die im Strafgesetzentwurf vorgenommene Abgrenzung zwischen Heileingriffen und kosmetischen Operationen ärztlicherseits Zustimmung finden kann, wird an Hand der Entstehung des E 1962 nachzuweisen versucht, daß eine bestimmte Formulierung in der amtlichen Begründung des Entwurfs die kosmetischen Operationen als „gerade noch nicht verwerflich“ diffamiert, wahrscheinlich aber auf einem redaktionellen Versehen bei der Zusammenstellung beruht, jedenfalls aus den Diskussionen nicht abgeleitet werden kann.

Dr. med. Dr. jur. REINHARD WILLE, 23 Kiel, Hospitalstr. 42,
Institut für gerichtliche und soziale Medizin der Universität

J. v. KARGER (Kiel): Ärztliche Gedanken über die Rechtsprechung zum § 330 c StGB.

Nach Entstehungsgeschichte, Wortlaut und Auslegung durch das Reichsgericht will der § 330c StGB (unterlassene Hilfeleistung) einen unbestimmten Personenkreis („jedermann“) erfassen, der in räumlicher und zeitlicher Beziehung zu einem Unglücksfall steht; dabei wird ausdrücklich betont, der § 330c stelle keine „Sonderpflicht“ für Ärzte dar. Tatsächlich muß aber die neuere Rechtsprechung, die an Hand von zwei Urteilen veranschaulicht wird, den Eindruck erwecken, als würde doch ein Sonderstrafatbestand für Ärzte geschaffen, indem eine Reihe von Tatbestandsmerkmalen bzw. Auslegungsbestimmungen erweitert werden, wenn Ärzte angeschuldigt sind, insbesondere wenn ihnen mangels Kausalität keine fahrlässige Körperverletzung oder fahrlässige Tötung nachzuweisen ist. Im einzelnen hat die Rechtsprechung u. a. folgende Vorstellungen entwickelt:

1. Auch ein Telefonanruf stellt eine räumliche Beziehung im Sinne des § 330c her.
2. Die Entscheidung darüber, was ein an die Unglücksstelle gerufener Arzt zu tun habe, wird jedenfalls nicht mehr allein dem Arzt überlassen, sondern in groben Umrissen „vorgeschrrieben“.
3. Eine akute Verschlimmerung im Krankheitszustand eines in laufender ärztlicher Behandlung stehenden Patienten, etwa im Krankenhaus, kann die objektiven Voraussetzungen des § 330c erfüllen.

Diese Rechtsprechungspraxis erscheint nicht nur nach ärztlicher, sondern auch nach juristischer Auffassung (z. B. E.B. SCHMIDT) bedenklich, denn sie führt ersichtlich zu einer Schlechterstellung der Ärzte gegenüber anderen Personen, die vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt zu sein scheint (erscheint ausführlich voraussichtlich in den „Ärztlichen Mitteilungen“).

Dr. med., Dipl.-Psych. J. v. KARGER, 23 Kiel, Hospitalstr. 42,
Institut für gerichtliche und soziale Medizin der Universität

ARAB-ZADEH (z.Z. Düsseldorf): Ärztliche Berufsgerichtsbarkeit in den Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

E. PHILLIP (Berlin): Kriminelle Jugendgruppen (Untersuchungen an jugendlichen Gruppentätern, die durch Eigentumsdelikte straffällig wurden).

Gemeinsames kriminelles Handeln setzt noch keineswegs ein enges, dauerhaftes Verbundensein der einzelnen jugendlichen Straftäter voraus.

Eine sorgfältige Differenzierung der Struktur der Gruppe ist unbedingt erforderlich. Verfasser unterscheidet drei Arten von Gruppen:

1. Spontangruppen, bei denen sich ein Paar oder eine größere Anzahl von Jugendlichen vor der Tat nur flüchtig kennen. In einer sich ergebenden Versuchungssituation kann es dann infolge „einer situationsbedingten Gleichschaltung des Willens“ zum Delikt kommen.

2. Gelegenheitsgruppen sind Verbände, die bereits vor Begehung des ersten Deliktes bestanden haben, nicht aber zum Begehen strafbarer Handlungen gegründet worden sind. Es liegt also nicht von vornherein im Plan der Gruppe, Diebstähle oder Einbrüche zu begehen. Allerdings sind die Zielsetzungen auch nicht so, daß strafbare Handlungen abgelehnt würden, sie werden geduldet, „mitgenommen“.

3. Organisierte kriminelle Gruppen, die sich von den ersten Gruppen dadurch unterscheiden, daß strafbare Handlungen den Zweck der Gemeinschaft ausmachen.

Selbstverständlich existieren innerhalb der einzelnen Gruppen Übergänge.

In den letzten 12 Jahren wurden in unserer Abteilung 211 Gruppentäter bzw. Bandenmitglieder aus 110 kriminellen Jugendgruppen mit insgesamt 287 Tätern untersucht, die sich Eigentumsdelikte zuschulden kommen ließen. Es ergab sich, daß die Mitglieder dieser jugendlichen kriminellen Gruppen in ihrem Intelligenzniveau unter dem Durchschnitt liegen und eine geringe soziale Tragfähigkeit aufweisen.